

An das  
Gemeindeamt Höflein  
Vohburgerstraße 25  
2465 Höflein

Telefon: 02162/62 553-16  
Fax: 02162/62 553-20  
Mail: d.rupp@hoeflein.gv.at

## Ansuchen

um die Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung / Anschaffung

- Solaranlage
- Photovoltaikanlage
- Kleinkraftwerke/Balkonkraftwerke
- Elektroautos

### Angaben zum Antragsteller

Familiename		Vorname
PLZ	Ort	Straße/Hausnummer
Telefonnummer		E-Mail-Adresse
IBAN		Kreditinstitut
BIC		lautend auf

**Standort der zu fördernden Anlage** (nur bei Solar-, Photovoltaikanlage od. Kleinkraftwerk/Balkonkraftwerk ausfüllen)

Anschrift	
Parz.Nr.	EZ

Anzahl der mit dieser Anlage versorgten Wohnungen: \_\_\_\_\_

### Kostenaufstellung

Firma	Betrag bezahlt am
Firma	Betrag bezahlt am

Beilagen: 1) Rechnungen mit Zahlungsbelegen (in deutscher Sprache)  
2) Foto der Anlage bzw. des Elektroautos

Ort und Datum (tt.mm.jjjj)	Unterschrift Förderungswerber:
----------------------------	--------------------------------

Für das Gemeindeamt:

Zur Auszahlung angewiesen: €	Höflein, am	Der Bürgermeister:
---------------------------------	-------------	--------------------

**Information zur Datenverarbeitung:** Aufgrund des Art 6 Abs. 1 DS-GVO in Verbindung mit § 26 NÖ AWG 1992 werden folgende personenbezogene Daten des Grundstückseigentümers/Bauwerbers verarbeitet: Titel, akad. Grad, Vor- und Zuname, Adresse, Tel.Nr., Mail-Adresse, Kontodaten, Parzelle, EZ.



## Förderungsrichtlinien für Alternativenergie

### A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde Höflein fördert die erstmalige Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen je Liegenschaft bzw. je Familie mit eigenem Zähler in Höflein, die einmalige Errichtung von Kleinkraftwerken/Balkonkraftwerken je Liegenschaft sowie den Ankauf von Elektroautos (Bauartgeschwindigkeit über 100 km/h) je Liegenschaft im Gesamtausmaß von € 1.000,00.
2. Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt werden.
3. Eine Doppelförderung, das heißt, der Ausbau oder die Sanierung einer bereits geförderten Anlage, ist nicht möglich.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

### B) Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung wird nur gewährt, wenn

1. saldierte Rechnungen über die errichtete Anlage vorgelegt werden.
2. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
  - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren und
  - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

### C) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer von Einfamilien-, Zweifamilienhäusern inkl. Hauptwohnsitz in Höflein oder Hauptwohnsitzer in Höflein (mind. 5 Jahre durchgehend gemeldet vor Antragstellung).

### D) Antragstellung

1. Ansuchen sind frühestens nach Fertigstellung der Anlage oder erfolgtem Ankauf des Elektroautos bei der Gemeinde Höflein mit nachstehenden Angaben einzubringen:
  - Name und Adresse des Antragstellers
  - Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl)
2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen bzw. Bestätigungen vorzulegen:
  - saldierte Rechnungen über die Gesamtkosten (in deutscher Sprache).
3. Förderungen können bis zu einem Jahr nach Rechnungsdatum geltend gemacht werden.

### E) Förderungsausmaß

Solar- und Photovoltaikanlage, Kleinkraftwerke/Balkonkraftwerke:

Der einmalige, nicht rückzahlbare Zuschuss beträgt 20 % der Errichtungskosten je Anlage und wird begrenzt für:

Solaranlage	€ 500,--
Photovoltaikanlage	€ 1.000,--
Kleinkraftwerke/Balkonkraftwerke	€ 1.000,-- (Rechnungen ab 02.10.2023 förderbar)

Elektroauto:

Der einmalige, nicht rückzahlbare Zuschuss beträgt 5 % der Anschaffungskosten des Elektrofahrzeuges und wird begrenzt mit € 1.000,--.

### F) Zusicherung und Auszahlung

Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen wird die Auszahlung der Förderung veranlasst.

### G) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 03.12.2024 in Kraft.